

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1025</p> <p>Eingereicht am: 09.11.2020</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thumbby für das Gebiet nördlich des Florianweges und östlich der Landesstraße 26</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung TöB</p> <p>TöB (Institution): Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung</p> <p>Abteilung: Städtebau – Ortsplanung – Städtebaurecht</p> <p>Name: Fin Kretzschmar</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Mit Schreiben vom 07.10.2020 informieren Sie über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Damp sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Thumbby. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr und Bauhof“ (ca. 0,3 ha), und einer Parkplatzfläche (ca. 0,18 ha) auf dem Gemeindegebiet Damp. Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Feuerwehrhauses (Neubau Fahrzeughalle sowie Sozialtrakt) und die Erweiterung der Parkplatzflächen. Zusätzlich soll der Fahrzeugbestand des Bauhofes im derzeitigen Feuerwehrgerätehaus untergebracht werden. Die an die geplante Gemeinbedarfsfläche angrenzende Wohnbebauung (WA) wurde in den Plangeltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplans aufgenommen. Der Plangeltungsbereich befindet sich nördlich der Straße „Florianweg“ und östlich der Landstraße 26. Insgesamt ist der Plangeltungsbereich ca. 0,48 ha groß. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche der zukünftigen Gemeinbedarfsfläche bislang im Südwesten als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und im Südosten als Wohnbaufläche dar. Die zukünftigen Parkplatzflächen werden im Flächennutzungsplan bislang als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Erschließung der zu überplanenden Flächen soll nördlich der Flächen erfolgen. Die geplante Erschließungsstraße befindet sich auf dem Gemeindegebiet Thumbby. Um die Erschließung sicherzustellen, wird parallel der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thumbby aufgestellt.</p> <p>Zu der Planung wurde bereits am 19.06.2019 mit der Gemeinde Damp, dem Amt Schlei-Ostsee, der Landesplanung, dem Referat für</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde ein Planungsgespräch geführt. Grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung wurden damals von den Beteiligten nicht vorgetragen. Es wurde festgestellt, dass aufgrund der Erschließungssituation die Gemeinde Thumbby ebenfalls einen Bebauungsplan aufstellen muss.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Sch UH. S. 118 1)</p> <p>Nach den Festlegungen des Regionalplanes III wird dem Ortsteil Vogelsang-Grünholz der Gemeinde Damp eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum zugeteilt.</p> <p>Durch die Planung wird zwar die Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr erweitert, es handelt sich aber nicht um einen gänzlich neuen Standort. Aus Sicht der Landesplanung ist die Erweiterung am bestehenden Standort in den Planunterlagen nachvollziehbar dar-gestellt worden.</p> <p>Das Verfahren entspricht zudem den Absprachen aus dem Planungsgespräch vom 19.06.2019.</p> <p>Die Hinweise des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus den Stellungnahmen vom 06.11.2020 bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung der Gemeinde Damp sowie der Planung der Gemeinde Thumbby keine Bedenken. Insbesondere wird für beide Planungen bestätigt, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf die Ausweisung einer Parkplatzfläche ist in der Begründung zu verdeutlichen, inwieweit es sich hier bauplanungsrechtlich um die Errichtung einer separat zu nutzenden öffentlichen Verkehrsfläche handelt oder nur um die zweckgebundene Bereitstellung von Flächen für die Errichtung von Stellplätzen für die Feuerwehr. In dem Fall sollte die Fläche in die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr einbezogen werden, um zu verdeutlichen, dass hier keine Drittnutzung - ggf. mit anderem Verkehrsaufkommen und erhöhten Anforderungen für ggf. einzurichtende Lärmschutzvorkehrungen - stattfindet.</p>	
<p>ID: 1005</p> <p>Eingereicht am: 06.11.2020</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thumbby für das Gebiet nördlich des Florianweges und östlich der Landesstraße 26</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Abteilung: 2.2 - Wasser Bodenschutz und Abfall</p> <p>Name: Volker Breuer</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Begründung</p> <p>Kapitel: 3.2 Ver- und Entsorgung</p> <p>Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlasses A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.</p> <p>Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>vorzulegen.</p> <p>Sollten sanitäre Einrichtungen oder eine Küche oder ein Waschbecken im Gebäude installiert werden, ist eine ordnungsgemäße Schmutzwasseranlage herzustellen.</p>	
<p>ID: 1013</p> <p>Eingereicht am: 06.11.2020</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thumbby für das Gebiet nördlich des Florianweges und östlich der Landesstraße 26 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde Name: Volker Breuer Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
<p>ID: M1002</p> <p>Eingereicht am: 12.10.2020</p>	<p>Parallel zur Landesstraße 26 sind Flächen als kartiertes Biotop erfasst. Diese stehen in Zusammenhang mit der Bachschlucht bzw. Niederung am Gewässer. Dessen Schutz sowie der Ersatz für den betroffenen Bereich des Biotops sind im Umweltbericht zu erfassen.</p> <p>In der Waldfläche, die auch ein Landschaftselement ist, sind Boden- sowie Laubablagerungen erfolgt und schädigen den natürlichen Bewuchs. Diese wurden bereits bei den Einzelbauvorhaben in dem Bereich von der unteren Naturschutzbehörde kritisch festgestellt. Es sind die Ablagerungen zu entfernen und eine Ausdehnung der Lagerflächen in den Biotop- und Grünstrukturen dauerhaft auszuschließen.</p>	
	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thumbby für das Gebiet nördlich des Florianweges und östlich der Landesstraße 26 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): LLUR UFB Flensburg Abteilung: LLUR UFB Flensburg Name: Thomas Wegener Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Von Seiten der unteren Forstbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thumbby vorgebracht. Hinsichtlich der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Anlage der zukünftigen Zufahrt wird um weitere Abstimmung gebeten.</p>	